

Beilage 1: Allgemeine Bedingungen für Netzreserve (AB Netzreserve)

1 Anwendungsbereich und Geltung:

- 1.1 Die Austrian Power Grid AG (im Folgenden kurz als „APG“ bezeichnet) ist als Übertragungsnetzbetreiberin / Regelzonenführerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Netzengpässe zu erkennen, Abhilfemaßnahmen zu planen und zu ergreifen sowie aufgetretene Engpässe mit den ihr zur Verfügung stehenden technischen und organisatorischen Mitteln zu beseitigen (Engpassmanagement – EPM). Hierzu ist es auf Basis der Regelungen gemäß §§ 23a ff EIWOG 2010, BGBl I 17/2021 erforderlich, durch Abschluss von Netzreserveverträge, die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung zur Beseitigung von Engpässen im Rahmen des Engpassmanagements sicher zu stellen (Netzreserve gemäß § 7 Abs 1 Z 52a EIWOG 2010). APG hat im Vorfeld entsprechend der Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 ein Beschaffungsverfahren für Netzreserve durchgeführt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten – neben den gesetzlichen Regelungen in §§ 23a bis 23d EIWOG 2010 – für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen APG und Anlagenbetreibern gemäß § 23b Abs 7 EIWOG 2010 für derartige spezifische Leistungsvorhaltungen von Netzreserveanlagen für EPM-Abrufe. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen und/oder von den in Kapitel 1.3 genannten Vertragsgrundlagen sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam.
- 1.3 Als Vertragsgrundlage gelten in folgender Reihenfolge:
 - 1 Netzreservevertrag bestehend aus
 - 1.1 Allgemeinen Bedingungen für Netzreserve (AB Netzreserve)
 - 1.2 Bestellung der APG
 - 2 Ausschreibungsunterlagen
 - 3 Aufruf zur Angebotsabgabe
 - 4 Angebot
 - 5 Aufruf zur Interessenbekundung samt Formulare
 - 6 Interessensbekundung
 - 7 Vereinbarung zum Engpassmanagement

Sollten einzelne Regelungen aus den vorgenannten Vertragsgrundlagen miteinander konkurrieren bzw. sich widersprechen gilt jeweils die Regelung aus der Vertragsgrundlage, die entsprechend der vorstehend genannter Reihenfolge vorrangig vereinbart worden ist.

2 Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des § 7 EIWOG 2010 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) **Aktivierung:**

Anforderung von APG, die Wirkleistungseinspeisung (oder –bezug) einer Netzreserveanlage auf die jeweils benötigte Leistung anzupassen.
- (b) **Anbieter:**

Anlagenbetreiber welche sich am Ausschreibungsverfahren für die Netzreserve beteiligen und beabsichtigen zu den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen ihre Anlagen der Netzreserve zur Verfügung zu stellen.
- (c) **Angebotsfrist:**

Zeitraum, in dem Anlagenbetreiber bzw. Anbieter im Anschluss an den Abschluss der ersten Verfahrensstufe (erfolgreiche Interessensbekundung und erfolgreiche Eignungsprüfung) nach Aufforderung ihr Angebot abgeben können.
- (d) **Angebotsmenge:**

Netzreserveleistung in Megawatt.

- (e) Angebotswert:**
Angebotener Preis für die Leistungsvorhaltung während der gesamten Vertragsdauer in Euro.
- (f) Anlagenbetreiber:**
Natürliche oder juristische Person, die eine Anlage bzw. Netzreserveanlage betreibt oder zukünftig betreiben will.
- (g) Interessensbekundungsfrist:**
Der Zeitraum in denen Anlagenbetreiber bzw. Anbieter ihr Interesse an einer Angebotslegung bekunden können.
- (h) Leistungsvorhaltung:**
Aufrechterhaltung eines Zustandes einer Netzreserveanlage durch den Anlagenbetreiber, der die Wirkleistungseinspeisung oder die Reduktion des Wirkleistungsbezugs entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen ermöglicht.
- (i) Netzreserveanlage bzw. Anlage:**
Erzeugungsanlage, Verbrauchsanlage oder Pool (bestehend aus Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten), die vertraglich kontrahiert sind und mit einer bestimmten Netzreserveleistung vorzuhalten sind oder vor Kontrahierung im Ausschreibungsverfahren für die Netzreserve angeboten werden.
- (j) Netzreserveleistung:**
Wirkleistungseinspeisung einer Erzeugungsanlage oder Reduktion des Wirkleistungsbezugs einer Verbrauchsanlage, die vom Übertragungsnetzbetreiber am Netzanschlusspunkt für den Einsatz als Netzreserve abrufbar ist und die technischen Anforderungen erfüllt. Die Netzreserveleistung wird als Nettoleistung bei einer Umgebungstemperatur von 20°C verstanden.
- (k) Netzreserveteilanlage oder Teilanlage:**
Teileinheit einer Netzreserveanlage, d.h. Einzelanlage (Verbrauchseinheit oder Erzeugungseinheit) eines Pools oder Teileinheit eines Kraftwerks (z.B. Block, Gasturbine).
- (l) Probeabruf:**
Aktivierung von Seiten APG zum Zweck des Tests der Anlage bzw. Netzreserveanlage.
- (m) Strommärkte:**
Gesamtheit der Märkte und sonstigen Vertriebswege, über die ein Betreiber die Leistung oder die Arbeit seiner Anlage veräußern kann; dies umfasst insbesondere den vor- und untertägigen börslichen und außerbörslichen Handel, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte, sonstige Vereinbarungen im außerbörslichen Handel sowie die Märkte für Regelenergie.
- (n) Testfahrt:**
Aktivierung von Seiten des Anlagebetreibers zum Zweck des Tests der Anlage bzw. Netzreserveanlage.
- (o) Verbrauchsanlage:**
Einheit zum Verbrauch elektrischer Energie, von der eine Abschaltleistung in der Form herbeigeführt werden kann, dass der Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann.
- (p) Vertragsdauer/Vertragszeitraum:**
(Erbringungs-) Zeitraum, für den der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet ist, Netzreserve vorzuhalten. Bei saisonalen Netzreserveverträgen umfasst die Vertragsdauer (der Vertragszeitraum) auch die Toleranzbandbreite nach § 7 Abs. 1 Z 61a EIWOG 2010.

3 Gegenstand der Leistungsvorhaltung

- 3.1 Durch Auswahl gemäß dem Ausschreibungsverfahren und Abschluss eines Netzreservevertrags gemäß § 7 Abs 1 Z 52b iVM § 23b Abs 7 EIWOG 2010 beauftragt APG den jeweiligen Anlagenbetreiber – zu den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und den in Kapitel 1.3 genannten Vertragsgrundlagen – mit der Leistungsvorhaltung der Netzreserveanlage auf Basis des ausgewählten Angebotes, um während der Vertragsdauer diese Netzreserveanlagen bei Bedarf für Engpassmanagement abrufen zu können. Durch Abschluss eines Netzreservevertrags gemäß § 23b Abs 7 EIWOG 2010 sagt der Anlagenbetreiber dieser Erfüllung seiner Verpflichtungen zu den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und der in Kapitel 1.3 genannten Vertragsgrundlagen unwiderruflich zu.
- 3.2 Anlagenbetreiber haben mit den Netzreserveanlagen jedenfalls die technischen Anforderungen und Grundvoraussetzungen gemäß Kapitel 3 der Ausschreibungsunterlagen jederzeit zu erfüllen.
- 3.3 Weitere spezifische Voraussetzungen und Parameter der Netzreserveanlagen (wie vor allem Maximalleistung, Vorlaufzeit, Mindesteinsatzdauer, Mindeststillstanddauer, Gradient) werden in der jeweiligen Bestellung angeführt und werden dadurch Bestandteil des Netzreservevertrags und somit Teil der Verpflichtungen der Anlagenbetreiber.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber wird sich bestmöglich mit dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber abstimmen, sodass während der Vertragsdauer keine geplanten Abschaltungen im Netz, in dem die Netzreserveanlagen angeschlossen sind, durchgeführt werden, die einen Abruf der Anlage verhindern oder einschränken würden. Sollten solche Einschränkungen unvermeidbar sein, so gelten die Bestimmungen in
- 3.5 13 (Revision) sinngemäß.
- 3.6 Der Betreiber einer Netzreserveanlage ist verpflichtet, APG und, wenn die Anlage an ein Verteilernetz angeschlossen ist, dem Verteilernetzbetreiber auf deren Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben werden können.
- 3.7 Darüber hinaus wird der Anlagenbetreiber zur Erfüllung seiner Pflicht zur Leistungsvorhaltungen insbesondere
 - (a) das notwendige Personal bereithalten, einsetzen und fortlaufend qualifizieren,
 - (b) jederzeit für APG erreichbare Kontaktstellen einrichten, vorhalten und APG vor dem Beginn des Erbringungszeitraums mitteilen,
 - (c) alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen fortlaufend beachten und einhalten,
 - (d) alle maßgeblichen, insbesondere technischen, betriebs- und finanzwirtschaftlichen, steuerlichen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens bearbeiten, insbesondere die notwendige informationstechnische Ausstattung und Anbindung der Netzreserveanlage und das Bilanzgruppenmanagement sicherstellen,
 - (e) seine Netzreserveanlage instandhalten sowie,
 - (f) sämtliche für die Vorhaltung der Netzreserveanlage bzw. Netzreserveleistung erforderlichen Brenn- und Hilfsstoffe sowie Emissionszertifikate im benötigten Umfang selbständig und rechtzeitig beschaffen sowie das hierfür notwendige Beschaffungs-, Lager- und Vertragsmanagement einsetzen.
 - (g) Netzreserveanlagen werden verpflichtet, Onlinemessdaten, Fahrpläne- und Verfügbarkeitsdaten gemäß sonstigen Marktregeln Kapitel 3 zu übermitteln. Bei Verbrauchern und Pools wird die sinngemäße Anwendung der Sonstigen Marktregeln, Kapitel 3 für Fahrpläne und Verfügbarkeitsdaten im abzuschließenden Engpassmanagementvertrag definiert.

4 Verhältnis zu den Strommärkten

- 4.1 Netzreserveanlagen stellen die Netzreserveleistung ausschließlich auf Anforderung von APG zur Verfügung, eine Marktteilnahme ist gemäß § 23b Abs 7 EIWOG 2010 jedenfalls unzulässig. Eine Marktteilnahme ist lediglich Betreibern von Verbrauchsanlagen zur Deckung ihres Verbrauchs und Speichern zum Auffüllen ihres Speicherinhalts erlaubt. Die kontrahierte Netzreserveleistung zur Verbrauchsanpassung bei Verbrauchsanlagen bzw. zur Einspeiserhöhung bei Speichern ist für die Dauer des Netzreservevertrags jedoch ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen. Die aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendigen Testfahrten und Rampen sowie Durchfahranforderungen nach Kapitel 5.2f bleiben davon unberührt. Der Betreiber muss geplante Testfahrten der APG und, wenn die Anlage an ein Verteilernetz angeschlossen ist, dem Verteilernetzbetreiber

unverzögerlich schriftlich oder elektronisch mitteilen. APG kann verlangen, dass die Testfahrt zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist.

- 4.2 APG ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Unterlagen und Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Kapitel 4 zu verlangen.

5 EPM-Abruf

- 5.1 Eine konkrete Anforderung der Netzreserveanlagen für EPM während der Vertragsdauer erfolgt entsprechend der jeweils gültigen, in der Bestellung angeführten Vereinbarung zum Engpassmanagement (siehe auch Punkt 5.4). Es ist darauf hinzuweisen, dass ein tatsächlicher Einsatz bzw. ein EPM-Abruf der Netzreserveanlagen während der Vertragsdauer nicht gesichert ist. Es besteht kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf einen tatsächlichen Einsatz bzw. EPM-Abruf der Netzreserveanlage.
- 5.2 Durch Abschluss eines Netzreservevertrags gemäß § 23b Abs 7 EIWOG 2010 werden die bestehenden Vereinbarungen zum Engpassmanagement wie folgt abgeändert bzw. präzisiert:
- (a) Die Umsetzung des EPM-Abrufs erfolgt nach Können und Vermögen, wobei die Verfügbarkeit der Netzreserveanlagen während der Vertragsdauer gemäß diesen Bestimmungen zu gewährleisten ist und daher dieser Umstand nicht unter „Können und Vermögen“ fällt.
 - (b) Ein EPM-Abruf der Netzreserveanlagen kann während der Vertragsdauer jederzeit unter Berücksichtigung der unter Kapitel 3 der Ausschreibungsunterlagen bzw. in der Bestellung genannten Vorlaufzeiten erfolgen.
 - (c) Für EPM-Abrufe werden die Kontaktdaten gemäß den bestehenden Vereinbarungen zum Engpassmanagement verwendet. Abweichungen davon sind rechtzeitig vor Beginn der Vertragsdauer vom Anlagenbetreiber bekannt zu geben.
 - (d) Die Aktivierung oder der Probeabruf der Netzreserveanlage erfolgen im Regelfall mit einem ex-ante eingestellten Fahrplan ("Abruf-Fahrplan"). Der Abruf-Fahrplan berücksichtigt die Vorgaben zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs der Netzreserveanlage. Die angeforderte Energie wird in die EPM-Bilanzgruppe der APG übernommen. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplanmeldung des Bilanzgruppenvertrages. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem Abruf-Fahrplan der APG und dem bestätigten Fahrplan des Betreibers, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruf-Fahrplan der APG (Fahrplanvorrangregelung).
 - (e) Das Angebot eines konkreten EPM-Abrufs darf nur die konkreten variablen Einsatzkosten beinhalten. Es darf keine Kosten, die bereits über die Leistungsvorhaltung abgedeckt werden, enthalten.
 - (f) Rampen werden wie üblich über den Anlagenbetreiber vermarktet. Durchfahreranforderungen werden wahlweise über die EPM-Bilanzgruppe der APG oder den Anlagenbetreiber vermarktet.
 - (g) Anstelle oder vorgelagert zu einer EPM-Anfrage kann auch ein Angebot für eine Verkürzung der Vorlaufzeit angefragt werden. Der Anlagenbetreiber wird nach Können und Vermögen Angebote für verkürzte Vorlaufzeiten legen.
 - (h) Die Aktivierung und der Abruf von Netzreserveleistung sowie Änderungen des geplanten Einsatzes erfolgen je nach Vorgabe von APG elektronisch oder telefonisch. Sofern APG für die Aktivierung und den Abruf von Netzreserve ein elektronisches Kommunikationsverfahren vorsieht, hat der Betreiber dieses elektronische Kommunikationsverfahren entsprechend den Vorgaben von APG zu implementieren, zu testen, betriebsbereit zu halten und zu nutzen. Auf Anforderung von APG muss der Betreiber die korrekte Implementierung und Bedienung nachweisen. Das elektronische Kommunikationsverfahren EPOS (SOAP Schnittstelle und XML Format) ist für alle Netzreserveanlagen in angemessener Frist nach Go-live von EPOS umzusetzen.
- 5.3 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich diese Änderungen/Anpassungen/Hinweise betreffend einer EPM-Anforderung der Netzreserveanlage mit der EPM-abwickelnden Stelle vor Beginn der Vertragsdauer abzustimmen, sodass diese Änderungen bei einem konkreten EPM-Abruf angewendet werden können.
- 5.4 Festgehalten wird, dass noch vor dem Beginn der Vertragsdauer eine Vereinbarung zum Engpassmanagement gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 5 EIWOG 2010 (d.h. Vereinbarung für den EPM-Abruf gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten) abgeschlossen werden muss, sollte eine solche noch nicht vorliegen. Das Vorliegen einer gültigen Vereinbarung zum Engpassmanagement ist Voraussetzung für einen EPM-Abruf der Netzreserveanlage.

6 Probeabrufe und Testfahrten

- 6.1 Bei Probeabrufen muss die Netzreserveanlage den technischen Anforderungen und Grundvoraussetzungen gemäß Kapitel 3 der Ausschreibungsunterlage und den in der Bestellung angeführten spezifische Voraussetzungen entsprechen, wobei APG bei Probeabrufen auf einzelne Anforderungen ganz oder teilweise verzichten kann.
- 6.2 APG darf bis zu 10 Probeabrufe der Netzreserveanlage pro Vertragsjahr mit der vollständigen Netzreserveleistung ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlagenbetreiber durchführen.
- 6.3 Die Anzahl der Probeabrufe verringert sich um je einen Probeabruf für jeden Abruf im Rahmen der Netzreserve bzw. des Engpassmanagements; es sei denn, die Anlage hat die angeforderte Leistung gänzlich nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht.
- 6.4 Anlagenbetreiber dürfen Testfahrten der Netzreserveanlage durchführen, wenn und soweit dies aus technischen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Energie wird dabei über den Anlagenbetreiber vermarktet. Die Kosten für die Testfahrten, einschließlich der Kosten für Ausgleichsenergie, trägt der Anlagenbetreiber. Der Zeitpunkt der Testfahrt ist vor der geplanten Durchführung mit APG abzustimmen und im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Netzreserveanlagen dem Verteilernetzbetreiber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. APG kann verlangen, dass die Testfahrt zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird, wenn und soweit dies für die Funktionsfähigkeit der Netzreserve erforderlich und technisch möglich ist. Die Dauer einer Testfahrt soll 12 Stunden nicht überschreiten. Testfahrten verringern nicht die Anzahl der Probeabrufe nach Kapitel 6.1.

7 Entgeltregelung

- 7.1 Für die Leistungsvorhaltung der Netzreserveanlagen erhält der Anlagenbetreiber ein Entgelt in der Höhe des Angebotswertes des ausgewählten Angebotes.
- 7.2 Im Gegenzug verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, seine Anlage entsprechend Kapitel 4 ausschließlich für EPM-Abrufe der APG zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Im Falle von Abrufen der vorgehaltenen Leistung erfolgt die Verrechnung im Rahmen des Engpassmanagements. Für Abrufe dürfen gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 5 EWOOG 2010 nur die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten verrechnet werden. Die Bekanntgabe hat gemäß Kapitel 3 Artikel 35 Verordnung (EU) 2015/1222 (CACM Guideline) in transparenter Weise zu erfolgen und hierzu sind detaillierte Kostenkomponenten auszuweisen.
- 7.4 Wird durch die Energie-Control Austria gegenüber APG oder anderen Parteien bescheidmäßig oder durch die Europäische Kommission die Auszahlung von Übererlösen an die Anlagenbetreiber und somit Überkompensation festgestellt, sind die jeweiligen Anlagenbetreiber verpflichtet, diese Überkompensation samt Zinsen innerhalb eines angemessenen Zeitraum an APG auf erste Aufforderung zurückzuzahlen. Die jeweiligen Anlagenbetreiber sind ebenso im Fall von anfänglich unzulässigen Vertragsabschlüssen, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kontrahierung nicht gegeben waren verpflichtet, diese Überkompensation samt Zinsen innerhalb eines angemessenen Zeitraums an APG zurückzuzahlen.

8 Vertragsstrafen und Kürzung der Vergütung

- 8.1 Erbringt die Netzreserveanlage, im Fall eines EPM-Abrufes oder eines Probeabrufes, die vertraglich vereinbarte Netzreserveleistung gänzlich nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, fällt für den Anlagenbetreiber für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in der Höhe des monatlich erhaltenen Entgelts bezogen auf die Netzreserveleistung der Anlage an, unabhängig von einem Verschulden des Anlagenbetreibers und unabhängig von einem Schadenseintritt. Davon ausgenommen sind Ereignisse gemäß Kapitel 10.
- 8.2 Kann eine Netzreserveanlage die vereinbarte Netzreserveleistung nicht erbringen und wird dies APG vor einem EPM-Abruf oder einem Probeabruf mitgeteilt oder geht die tatsächliche Dauer der Revisionen über die bei der Ausschreibung bekanntgegebene Revisionsdauer nach Kapitel 13.2 hinaus, ist für jeden Tag, an dem die Netzreserveleistung nicht erfüllt werden kann, das Doppelte des täglich erhaltenen Entgelts für die Leistungsvorhaltung an APG zurückzuzahlen oder der Betrag wird von APG einbehalten. Diesbezüglich herrscht ein Missbrauchsverbot.
- 8.3 Erfüllt eine Netzreserveanlage den EPM-Abruf oder den Probeabruf nur mit einer Teilmenge der Reserveleistung, sind die Kapitel 8.1 und 8.2 nur für jene Teilmenge der Netzreserveleistung anzuwenden, welche die Anforderungen nicht erfüllt hat.
- 8.4 Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens durch APG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

9 Rechnungslegung und Zahlung

- 9.1 Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
- 9.2 APG erstellt monatlich eine Gutschrift je Anbieter. Der Gutschriftbetrag wird zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Vertragsstrafen gem. Punkt 8 für den Zeitraum eines Kalendermonats ermittelt.
- 9.3 Zahlungen aufgrund von Gutschriften der APG erfolgen am letzten Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Für den Fall, dass der Monatsletzte kein Bankwerktag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Gutschriften werden ausschließlich per E-Mail seitens APG übermittelt.
- 9.4 Folgende Daten sind im Kontaktformular (Beilage X) festzulegen:
 - Rechnungsadresse
 - UID-Nummer
 - IBAN
 - E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Gutschrift bzw. Rechnung
 - Kaufmännische Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- 9.5 Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
- 9.6 Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die Vorhaltung der Netzreserve ist die Entgeltregelung gemäß Kapitel 7.

10 Störung in der Vertragsabwicklung / Höhere Gewalt

Sollte ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, wie beispielsweise Störungen, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten beidseitig, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. In einem solchen Fall hat der betroffene Vertragspartner die Pflicht den anderen über Umfang und voraussichtliche Dauer unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu informieren. In jedem Fall darf die Aussetzung der Vertragspflichten nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die für die Vertragserfüllung erforderlichen Voraussetzungen wie etwa die Gaslieferung durch die im folgenden Satz genannten Umstände oder sonstige unvorhersehbare Umstände, die unabwendbar waren und deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Als höhere Gewalt gelten neben behördlichen Verfügungen insbesondere Ereignisse wie Blitzschlag, Feuer, Explosionen, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Blockaden, Aufruhr, Streik, Erdgasversorgungsengpässe und Störungen in Erdgasnetzen Dritter, sowie Maschinenbruch bzw. technische Störungen an wesentlichen

Anlagenteilen am Standort der Netzreserveanlagen, sofern deren Ursachen nicht im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers liegen und der Anlagenbetreiber regelmäßig Wartungen gemäß dem Stand der Technik durchgeführt hat.

11 Vertragsdauer

- 11.1 Der Vertrag wird für die Dauer des Produktzeitraumes gemäß Kapitel 4 der Ausschreibungsunterlagen abgeschlossen.
- 11.2 Das Recht jedes Vertragspartners, die Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, bleibt unberührt. Für APG bilden auch die nachstehenden Umstände einen wichtigen Grund, die zu einer vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigen:
- (a) Die Regulierungsbehörde spricht sich vor oder während der Wirksamkeit dieser Vereinbarung gegen diese Vereinbarung schriftlich aus oder
 - (b) Es liegt zu Beginn der Vertragsdauer keine gültige Vereinbarung zum Engpassmanagement entsprechend Kapitel 5.4 vor oder
 - (c) Die Netzreserveanlage verliert vor oder während der Vertragsdauer die Eignung zur Vorhaltung der Netzreserveleistung dauerhaft.
- 11.3 Auf Ersuchen des ausgewählten Betreibers einer Erzeugungsanlage kann APG die Vertragsdauer gemäß § 23d Abs 1 EIWOG 2010 einmalig verkürzen, soweit durch den Betreiber sichergestellt wird, dass die Netzreserveanlage für das Engpassmanagement unter den gleichen Verfügbarkeitsbedingungen bis zum Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer zur Verfügung steht. Die Verkürzung ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen. In diesem Fall sind alle für die Netzreserve bezogenen Entgelte an APG innerhalb von 4 Wochen zurückzuerstatten, mit Ausnahme der von der Regulierungsbehörde festgestellten angemessenen Kosten.

12 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen Vertragspartner nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.

13 Revision

- 13.1 Gemäß Kapitel 3 stehen die Netzreserveanlagen während der gesamten Vertragsdauer mit der vereinbarten Netzreserveleistung für APG für EPM-Abrufe zur Verfügung.
- 13.2 Davon ausgenommen ist der mit APG abzustimmende Revisionszeitraum der Netzreserveanlage, wobei eine Verkürzung des geplanten Revisionszeitraumes jederzeit möglich ist. Der Betreiber ist verpflichtet, nur unbedingt während der Vertragsdauer notwendige Revisionen durchzuführen und die Revisionszeiträume so kurz wie möglich zu halten. Ein Abzug eines aliquoten Anteils des Entgelts für die Leistungsvorhaltung während der Vertragsdauer aufgrund abgestimmter Revisionen ist nicht vorgesehen, sofern die Revisionen in der 2. Stufe der Ausschreibung (Angebotsphase) an APG gemeldet wurden.
- 13.3 Stellt sich nach der Ausschreibung heraus, dass die Revisionen bzw. sonstige Nichtverfügbarkeiten länger dauern als bei der Angebotsabgabe geplant, findet Kapitel 8.2 Anwendung.
- 13.4 Revisionen, welche in der Angebotsphase noch nicht bekannt gegeben wurden, sowie sonstige, kurzfristige Nichtverfügbarkeiten der Netzreserveanlage müssen vom der Betreiber unverzüglich an APG gemeldet werden, nachdem er Kenntnis hierüber erlangt hat. APG kann verlangen, dass die Revisionen zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden, wenn und soweit dies für die Funktionsfähigkeit der Netzreserve erforderlich sowie technisch und rechtlich möglich ist. Während des tatsächlichen Revisionszeitraums kommt es zu keinem EPM-Abruf gemäß Kapitel 5. dieser Allgemeinen Bedingungen.

14 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzvorschriften mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich die Vertragspartner, erhaltene Daten, Dokumentationen und sonstige wesentliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung

zu verwenden, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsverhältnis hinaus. Davon ausgenommen ist die Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten einschließlich des Rechnungshofs, insbesondere der Energie-Control Austria aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen und der Kostenkalkulation gegenüber der Energie-Control Austria.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch, wobei die Vorlage von Unterlagen in einer der beiden Sprachen ausreichend ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen den deutschen und englischen Vertragsgrundlagen gilt die deutsche Fassung als maßgeblich. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragspartnern firmenmäßig zu zeichnen. Ausgenommen davon sind Aktualisierungen der Kontaktdaten.
- 15.3 Der Vertrag kann von den Vertragspartnern nicht nachträglich so geändert werden, dass die Netzreserveleistung durch eine andere als die im Angebot bezeichnete Anlage erbracht werden kann.
- 15.4 Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen samt ihren Bestandteilen und/oder der unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossenen Verträge einschließlich und allfälliger Nachträge dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Rechtsbeziehungen der APG zu den Anlagenbetreibern sowie die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen nicht berührt. Die APG und die Anlagenbetreiber sind diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 15.6 Die Vertragspartner sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Netzreservevertrag sind nur gemeinsam mit der Nutzungsberechtigung an der Anlage, einschließlich des Grundstücks, sowie aller für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Anlagenteile übertragbar. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die im Gebot bezeichnete Anlage weiterhin im vertraglich vereinbarten Umfang Reserveleistung für die Netzreserve zur Verfügung steht. Der übertragende Vertragspartner wird von seinen Verpflichtungen erst frei, wenn er die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen vollinhaltlich auf seinen Rechtsnachfolger übertragen und der andere Vertragspartner dieser Übertragung zugestimmt hat. Diese Bestimmung gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.
- 15.7 Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Anlagenbetreiber aus den unter der Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bedingungen eingegangenen Rechtsbeziehungen, welcher Art auch immer, ist der Sitz der APG in Wien, Österreich.
- 15.8 Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen der APG und dem Anlagenbetreiber aus den, unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bedingungen eingegangenen Rechtsbeziehungen welcher Art auch immer, deren Abschluss und/oder Beendigung, wird die Zuständigkeit der sachlich und örtlich zuständigen Gerichte am Sitz der APG in Wien, Österreich vereinbart.
- 15.9 Die Vertragspartner bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Vertragspartner zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten sich die Vertragspartner sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Die Vertragspartner erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei



der Erfüllung dieses Vertrages bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.